

Ausfüllhinweise zur Gewerbeanzeige

1. Gewerbe-Anmeldung (GewA1)

Der Beginn eines stehenden Gewerbebetriebes ist unter Verwendung des Vordruckes anzuzeigen. Den Beginn eines Gewerbes i. S. des § 14 Abs. 1 GewO stellt nicht nur die Neuerrichtung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle, sondern auch die Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes (z.B. durch Kauf, Pacht) sowie die Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine andere Rechtsform dar. Die Verlegung eines Betriebes aus dem Bereich einer Behörde in den Bereich einer anderen Behörde ist bei der einen Behörde als Aufgabe, bei der anderen Behörde als Neuerrichtung zu behandeln. **Die Anmeldung hat unverzüglich bei Aufnahme der Gewebetätigkeit beim Gewerbeamt zu erfolgen.**

Feld-Nr. 1 u. 2

Bei natürlichen und bei juristischen Personen, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, muss sowohl die genaue Rechtsform sowie der genaue Firmenname angegeben werden. Wird für eine schon gegründete aber noch nicht im Handelsregister eingetragene juristische Person (z. B. eine GmbH) eine Gewerbeanzeige erstattet, ist außer der Vorlage der Abschrift des notariell beurkundeten Gründungsvertrages eine Vollmacht der Gründer zu fordern, dass das betreffende Unternehmen schon vor seiner Handelseintragung den Beginn eines Gewerbes anmelden soll. Bei nachweislich bereits gegründeten aber noch nicht in dem betreffenden Register eingetragenen juristischen Personen ist hinter der Firma der Zusatz "(in Gründung)" einzufügen.

Bei einer GbR ist auf der Gewerbeanzeige ein Hinweis auf den oder die anderen Gesellschafter einzutragen (Feld-Nummer 1). Hierbei reichen Name und Vorname aus. Jeder Gesellschafter muss gesondert eine Gewerbeanmeldung vornehmen.

Ebenso muss bei einer KG jeder persönlich haftende Gesellschafter (der auch eine juristische Person sein kann, wie z. B. bei der GmbH & Co.KG) eine Gewerbeanzeige erstatten; die Kommanditisten einer KG nur dann, wenn sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen.

In den Feld-Nummern 1 und 2 der Vordrucke sind jeweils die Angaben für die betreffende Personengesellschaft zu machen; falls es sich bei den Gesellschaftern um juristische Personen handelt (z. B. wenn eine GmbH persönlich haftende Gesellschafterin einer GmbH & Co.KG ist), sind bei den Feld-Nummern 1 und 2 der Vordrucke unter den Angaben für juristische Personen zusätzlich noch die Angaben für die betreffende Personengesellschaft zu machen.

Ebenfalls gilt Entsprechendes für den nichtrechtsfähigen Verein i. S. § 54 BGB, bei dem nur die geschäftsführungsbefugten Vereinsmitglieder (Vorstandsmitglieder) als Gewerbetreibende anzusehen sind, auch wenn auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 GastG dem nicht rechtsfähigen Verein als solchem eine Gaststättenerlaubnis erteilt werden kann. Dementsprechend sind auch bei einem zur Eintragung im Vereinsregister gegründeten, dort aber noch nicht eingetragenen Verein bis zu seiner Eintragung nur die geschäftsführenden Vereinsmitglieder (Vorstandsmitglieder) als anzeigepflichtige Gewerbetreibende anzusehen, weil ein solcher ("Vor-")Verein nach der Rechtsprechung bis zu seiner Registereintragung als nichtrechtsfähiger Verein angesehen wird.

Felder 3 - 9

Hier erfolgen die Angaben zur Person des Gewerbetreibenden; bei juristischen Personen die Angaben für den geschäftsführenden Gesellschafter. Sonderfall **Aktiengesellschaft (AG)**

Bei einer AG wird auf die Angabe der vertretungsberechtigten Personen verzichtet; hier erfolgt im Feld 3 die Angabe - der Vorstand -.

Feld 10

Hier ist die Anzahl der geschäftsführenden Gesellschafter, die die Gesellschaft nach außen vertreten, anzugeben.

Feld 11

Eine Vertretungsberechtigte Person in Feld 11 muss nur ausgefüllt werden, wenn es sich um eine inländische Aktiengesellschaft oder um Zweigniederlassungen handelt. Bei Zweigniederlassungen bzw. unselbstständigen Zweigstellen erfolgen hier die Angaben für den verantwortlichen Betriebs(teil)leiter.

Feld 12

In Feld 12 wird nun die Adresse des Betriebes angegeben. Dabei kann es sich um die Hauptniederlassung, die Zweigniederlassung oder auch um eine unselbständige Zweigstelle handeln. Auch Klein- oder Einzelunternehmer müssen dieses Feld ausfüllen. Wird die Arbeit hauptsächlich von Zuhause ausgeführt, wird hier die Wohnanschrift eingetragen.

Feld 13

Feld 13 muss nur ausgefüllt werden, wenn es sich bei dem anzumeldenden Gewerbe um eine unselbständige Zweigstelle oder eine Zweigniederlassung handelt

Hauptniederlassung, Zweigniederlassung und unselbstständige Zweigstelle

- Eine **Hauptniederlassung** (HNL) stellt den Mittelpunkt des Geschäftsverkehrs für den betreffenden Betrieb eines stehenden Gewerbes dar, der sich bei Personengesellschaften und juristischen Personen am Sitz des Unternehmens befindet (§ 106 Abs. 2 HGB, § 3 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG). Eine Hauptniederlassung ist auch dann gegeben, wenn daneben keine Zweigniederlassungen oder unselbstständige Zweigstellen betrieben werden, sie kann auch in der Wohnung des Gewerbetreibenden (z. B. eines Maklers) liegen.
- Anzeigepflichtig ist eine **Hauptniederlassung** auch dann, wenn von ihr aus nur die Tätigkeit ihrer Zweigniederlassungen oder unselbstständigen Zweigstellen geleitet wird.
- Eine **Zweigniederlassung** (ZWNL) kann entsprechend dem handelsrechtlichen Begriff der Zweigniederlassung (§ 13 HGB) dann angenommen werden, wenn ein Betrieb mit selbstständiger Organisation, selbstständigen Betriebsmitteln und gesonderter Buchführung besteht, dessen Leiter Geschäfte selbstständig abzuschließen und durchzuführen befugt ist.
- Der Begriff der **unselbstständigen** Zweigstelle (unselbst.ZWST) umfasst jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines stehenden Gewerbes dient (z. B. ein Auslieferungslager). Sog. Baustellen, die von einem Bauunternehmer für die Durchführung eines Bauvorhabens eingerichtet werden, stellen in der Regel keine unselbstständige Zweigstelle dar; anderes kann jedoch z. B. bei sog. Baubüros auf Großbaustellen gelten, insbesondere wenn von dort unmittelbar Geschäfte mit Dritten abgewickelt werden.
- Für **jede** Zweigniederlassung oder unselbstständige Zweigstelle ist **eine** eigene Anzeige bei der für sie örtlich zuständigen Behörde zu erstatten.

Feld 14

Sofern vorhanden wird in Feld 14 die Adresse der früheren Betriebsstätte eingetragen.

Feld 15 - Angemeldete Tätigkeit

- Den Angaben über die Tätigkeit des Betriebes kommt eine besondere Bedeutung auch für die Beurteilung der Frage zu, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb des betreffenden Gewerbes erfüllt sind.
- Der Gegenstand der angemeldeten Tätigkeit muss daher genau bezeichnet werden. Nicht zulässig sind nur allgemein gehaltene Angaben, wie z. B. „Handel mit Waren aller Art, Montageservice, Handel mit allen erlaubten Waren. Nach diesen Angaben ist weder eine statistische Einordnung des Betriebes möglich noch können die zuständigen Behörden ihren gesetzlich vorgeschriebenen Kontroll- und Überwachungsaufgaben nachgehen.

Bitte beachten Sie außerdem: Die Beschreibung sollte so exakt wie möglich erfolgen, da zu allgemeine Angaben, wie zum Beispiel „Handeln mit Waren“ nicht ausreicht und der Antrag somit unter Umständen nicht genehmigt ist. Besser wäre in diesem Fall „Großhandel mit Lebensmitteln“ oder ähnlichem. Werden mehrere Tätigkeiten in der Selbstständig ausgeübt, so können auch mehrere eingetragen werden, Z.B. „Herstellen von Textilprodukten, Webdesign, Hausarbeitshilfe“. Falls mehr als eine Tätigkeit angegeben wird, ist der Tätigkeitsschwerpunkt durch Unterstreichungen, durch Großbuchstaben oder, falls dies nicht möglich ist, in anderer geeigneter Art zu kennzeichnen, wenn die Leistungsangebote der angegebenen Tätigkeiten technisch oder fachlich miteinander zusammenhängen oder sich wirtschaftlich ergänzen.

Feld 16

Geben Sie hier an, ob das Gewerbe im Nebenerwerb, z. B. neben einer Tätigkeit als Arbeitnehmer oder einer anderen selbstständigen, eventuell auch freiberuflichen Tätigkeit ausgeübt werden soll. **Der Begriff „Kleingewerbe“ ist ein steuerrechtlicher Begriff, der im Gewerberecht dagegen nicht maßgeblich ist.**

Feld 17

Hier ist anzugeben, ab wann mit der gewerblichen Tätigkeit tatsächlich begonnen werden soll (z. B. Geschäftseröffnung).

Feld 18

Diese grobe Zuordnung des Gewerbebetriebes richtet sich u. a. auch nach dem Schwerpunkt der unternehmerischen Tätigkeit (s. Ausführungen zu Feld 15). Wenn Sie industrielle Waren produzieren, kreuzen Sie hier - **Industrie** - an. Üben Sie ein Gewerbe aus, welches in Anl. A oder B der Handwerksordnung aufgeführt ist, wäre - **Handwerk** - anzukreuzen.

Steht der Handel mit Waren im Mittelpunkt Ihrer Tätigkeit kreuzen Sie - **Handel** - an. Die Erbringung von Dienstleistungen aller Art (Finanzdienstleistungen, Solarien, hauswirtschaftliche Dienstleistungen) wird in der Kategorie - **Sonstiges** - geführt.

Sollte sich die Tätigkeit des Unternehmens nicht konkret abgrenzen lassen, ist auch eine **Kombination mehrerer Kategorien** möglich.

Feld 19

Diese Angaben sollen den aktuellen Stand der im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme darstellen. Es sollen also keine Angaben zu in der Zukunft geplanten Einstellungen gemacht werden, sondern nur die Arbeitgeber angegeben

werden, die bei Beginn der Tätigkeit beschäftigt sind. Wenn zu diesem Zeitpunkt keine Arbeitnehmer beschäftigt sind, kreuzen Sie bitte - **keine** - an.

Feld 20

Auf die Erläuterungen zu Feld 14 wird verwiesen.

Feld 21

Die Anzeigepflicht muss auch ein Automatenaufsteller (Waren-, Leistungs- u. Unterhaltungsautomaten) erfüllen, wenn erstmalig im Zuständigkeitsbereich der Behörde ein Automatengewerbe begonnen wird. Es muss nur noch dort das Gewerbe angemeldet werden, wo sich der Hauptsitz des Automatenaufstellgewerbes befindet.

Feld 22

Dies betrifft Gewerbetreibende im Reisegewerbe, die gemäß § 55a Abs. 1 Nr. 3, 9 und 10 GewO **keine** Reisegewerbekarte benötigen.

Feld 26

Bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes oder bei Wechsel der Rechtsform (Felder 23 / 24) geben Sie hier den Namen des früheren Inhabers bzw. den ehemaligen Namen der Gesellschaft an.

Feld 28

Wenn Sie ein erlaubnispflichtiges Gewerbe ausüben, bitte hier die Daten angeben. (Kopie der Erlaubnis beifügen!)

Feld 29

Wenn Sie zur Ausübung der Tätigkeit eine Handwerkskarte von der Handwerkskammer benötigen, füllen Sie das Feld aus und legen eine Kopie der Handwerkskarte bei bzw. legen diese bei Abgabe der Anzeige in der Behörde vor.

Feld 30 und 31

Hier sind bei Ausländern die erforderlichen Angaben zu machen.

Feld 32 und 33

Vergessen Sie nicht, Ihre Gewerbeanzeige zu datieren und zu unterschreiben!

2. Gewerbe-Ummeldung (GewA2)

Die Verlegung eines stehenden Gewerbebetriebes **innerhalb** des Bereichs einer Behörde sowie ein **Wechsel** des Gegenstandes des Gewerbes oder eine **Ausdehnung** auf Waren- oder Leistungen, die bei dem Gewerbebetrieb der bereits früher angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, ggf. eine Änderung der Rechtsform, ist unter Verwendung des Vordrucks Gewerbeummeldung (GewA2) anzuzeigen.

Die Ummeldung bezieht sich auf die Verlegung eines Gewerbebetriebes innerhalb des Zuständigkeitsbereiches einer Gewerbebehörde.

Grundsätzlich wird auf die Erläuterungen zur Gewerbebeanmeldung verwiesen.

Feld 15

Wenn die Gewerbetätigkeit erweitert wird, ist hier der neu und zusätzlich ausgeübte Tätigkeit anzugeben.

Feld 16

Hier ist die Tätigkeit einzutragen, die bereits ausgeübt wurde; i. d. R. gemäß Ihrer Gewerbeanzeige.

Es muss keine Anzeige erfolgen, wenn ein Teil einer bereits angezeigten Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird (z. B. angemeldete Tätigkeit Groß- und Einzelhandel, aber Großhandel wird nicht mehr ausgeübt.).

Feld 16a

Bei Umzug des Unternehmens innerhalb der Gemeinde bitte hier - Betriebsverlegung - angeben. Hier können jedoch auch freiwillige Angaben gemacht werden, wie z. B. Aufgabe von Tätigkeiten (s. Feld 16) Namensänderungen u. ä.

3. Gewerbe-Abmeldung (GewA3)

Die Aufgabe eines stehenden Gewerbebetriebes ist unter Verwendung des Vordruckes Gewerbeabmeldung anzuzeigen. Eine Aufgabe i. S. des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO liegt bei einer vollständigen Aufgabe einer Hauptniederlassung, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle vor. Eine Aufgabe lediglich eines Teils der bisher angemeldeten Tätigkeiten ist daher nicht anzeigepflichtig, ebenso eine nur vorübergehende Einstellung des Betriebes (z. B. eines sog. Standcafes oder eines Skilifts, die nur während bestimmter Jahreszeiten betrieben werden).

Beachten Sie bitte die Erläuterungen unter 1. Gewerbeanmeldung!

Feld 14

Wenn Sie beabsichtigen, den Betriebssitz in eine andere Gemeinde zu verlegen, bitte dieses Feld ausfüllen.

Feld 15

Die benötigten Angaben finden Sie auch auf der Gewerbeanmeldung bzw. -ummeldung.

Feld 17

Hier ist das Datum anzugeben, an dem die Geschäftstätigkeit tatsächlich eingestellt wurde; dies kann unter Umständen vom Tag der Vornahme der Abmeldung (Feld 32) abweichen.

Feld 23 - 25

Hier sind Mehrfachnennungen möglich.

Bei der Variante "Umwandlungsgesetz" wird für den durch die Umwandlung "verschwundenen" Betrieb eine Abmeldung notwendig, gleichzeitig mit einer Anmeldung für den neu gegründeten Betrieb.

Feld 26

Sollte Ihnen der Name des zukünftigen Gewerbetreibenden bzw. der neue Firmenname bekannt sein, tragen Sie die Angaben hier ein.

Feld 27

Hier wurden die Gründe eingetragen, die zur Aufgabe des Betriebes geführt haben.